

## HAUSORDNUNG

Im gemeinsamen Interesse aller Mieter an einem förderlichen Zusammenleben ist die strikte Beachtung dieser Hausordnung nötig. Dies vorausgeschickt, erkennt der Mieter diese Hausordnung als für ihn verbindlich an. Ein Verstoß gegen die Hausordnung stellt einen vertragswidrigen Gebrauch der Mietsache dar. Der Vermieter ist berechtigt, bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Hausordnung das Dauernutzungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Ungeachtet dessen ist der Mieter für alle Schäden ersatzpflichtig, die dem Vermieter durch den Verstoß gegen die Hausordnung entstehen.

### 1. Gegenseitige Rücksichtnahme

Jeder durch den Mieter herbeigeführte Lärm ist zu vermeiden, insbesondere in der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr und von 22:00 bis 07:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig, sind diese Ruhezeiten einzuhalten. Im Treppenhaus und in den Kellergängen dürfen keine Gegenstände, insbesondere keine Fahrräder oder Kinderwagen abgestellt werden. Kinder dürfen auf den hinter den Wohnblöcken befindlichen Grünflächen bis max. 20.00 Uhr spielen. Festlichkeiten aus besonderem Anlass, die sich über 22.00 Uhr hinaus erstrecken, müssen den betroffenen Hausbewohnern durch Aushang an der Infotafel rechtzeitig angekündigt werden. Das Rauchen im Treppenhaus, im Keller und auf dem Trockenboden ist untersagt.

### 2. Allgemeine Sorgfaltspflichten

Die Haustüren sind ständig geschlossen zu halten. Bei Regen und bei stürmischem Wetter sind die Fenster im Treppenhaus sowie die Dachfenster sorgfältig zu schließen und zu verriegeln. Kellerräume und Fahrradkeller sind ausreichend zu lüften. Hausmüll darf nur in den aufgestellten Müllcontainern entsorgt werden. Dabei sind im Rahmen des Dualen-Systems die Verpackungen in den gelben Bobbern und Kartons, nur zerkleinert, in den blauen Bobbern zu entsorgen. Für die Beseitigung von Sondermüll sind die behördlichen Vorschriften zu beachten. Scharf- oder übelriechende leicht entzündliche Stoffe sind ordnungsgemäß zu beseitigen. Für sperrige Gegenstände organisiert der Vermieter zweimal jährlich eine Sperrmüllabfuhr. Sanitärinstallationen sind besonders pfleglich zu behandeln. Durch die Waschbecken und die Toiletten dürfen keine Abfälle, Wäschestücke, schädliche Flüssigkeiten oder ähnliches hinabgespült werden. Die Nutzung von Wäschetrocknern in den Wohnungen ist nur bei ausreichender Belüftung und Beheizung gestattet. Bauliche und diesen gleichzusetzenden Veränderungen bedürfen immer der Genehmigung des Vermieters.

### 3. Reinigungspflichten

Die Mieträume sind ausreichend zu beheizen, zu lüften und zugänglich zu halten. Zur Reinigung und Pflege von Fußböden, Türen, Fenstern, Treppen und sanitären Anlagen sind nur Mittel zu verwenden, die das Material bzw. die Farbe nicht angreifen. Die Treppenhaus- u. Außenreinigung, einschl. Winterdienst, wird durch die genossenschaftliche Arbeitsgruppe realisiert. Am Tage der Treppenhausreinigung hat der Mieter seinen Türvorleger und seine Schuhe im Treppenhaus vor der Reinigung zu entfernen.

### 4. Feuer- und Kälteschutz

Bau- und feuerpolizeiliche Bestimmungen sind strikt einzuhalten. Bei verdächtigen Wahrnehmungen (Brand- oder Gasgeruch) sind sofort der Vermieter zu informieren und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einzuleiten. Es ist verboten, mit offenem Licht den Dachboden zu betreten. Im Keller dürfen feuergefährliche und leicht entzündliche Stoffe nicht gelagert oder abgestellt werden. Beim Betrieb elektrischer Geräte im Keller sind die entsprechenden Sicherheitsvorschriften der Geräte einzuhalten. Auf dem Dachboden darüber hinaus dürfen keine Gegenstände aufbewahrt bzw. abgestellt werden. Bei Frostwetter sind sämtliche Keller- und Treppenhausfenster geschlossen zu halten. Abwesenheit entbindet den Mieter nicht davon, ausreichende Frostschutzmaßnahmen zu treffen. Das Grillen mit Holzkohle ist auf dem Balkon nicht gestattet.

### 5. Sonstiges

Die übergebenen Schlüssel sind sorgfältig zu verwahren. Nach Beendigung des Dauernutzungsverhältnisses sind alle Schlüssel, einschl. der selbst beschafften, an den Vermieter zurückzugeben. Balkonmarkisen dürfen nur mit Zustimmung des Vermieters angebracht werden. Blumenkästen sind aus Sicherheitsgründen stets innen am Balkon anzubringen. Jegliche Außenantennen dürfen nicht angebracht werden. Auf dem Balkon darf Wäsche nur unterhalb der Brüstung getrocknet werden. Tierhaltung ist ohne Genehmigung des Vermieters nicht gestattet. Verunreinigungen, die durch eine genehmigte Tierhaltung entstehen, insbesondere auf den Grünflächen der Genossenschaft, an den Sockeln der Wohnhäuser und im Treppenhaus hat der Tierhalter sofort zu beseitigen.

Der Vorstand